

Demoverversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNGEN AN YAMAHA-Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

4 TV H 441	YZF 600 R	v. 3.50 x 17 h. 5.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT50F Radial h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT50R Radial	Für die Reifengröße:	
				v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl 1.)	h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl 1.)
4 WD			(Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S21F	h. Hypersport S21R
				v. BT003F Racing Street	h. BT003R Racing Street
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				v. Sport Touring T30F	h. Sport Touring T30R
				v. Sport Touring T30F EVO	h. Sport Touring T30R EVO
				v. Sport Touring T31F	h. Sport Touring T31R
				Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.	
				Für die Reifengröße:	
				v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl 1.)	h. 170/60 ZR17 M/C (72W) tl 2.)
				v. BT016F Pro Hypersport	h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S21F	h. Hypersport S20R
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				v. Sport Touring T30F	h. Sport Touring T30R
				v. Sport Touring T30F EVO	h. Sport Touring T30R EVO
				v. Sport Touring T31F	h. Sport Touring T31R
				Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht:

eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise zur Umrüstung!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

W. Terloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de